

Satzung über Märkte und Feste in der Stadt Bernkastel-Kues

Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes, des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 21. Mai 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Bernkastel-Kues betreibt die Märkte und Feste als öffentliche Einrichtung. Das Verzeichnis der Märkte und Feste (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebühren

Für die Benutzung der Markt- und Festplätze werden Standgebühren sowie Nebenkosten (Werbegelder, anteilige Stromkosten, usw.) nach Maßgabe entsprechender vertraglicher Vereinbarungen erhoben.

§ 3

Zulassung, Versagung, Widerruf

- (1) Die Teilnahme an den Märkten und Festen bedarf für den gesamten Bereich der Markt- und Festplätze der vorherigen Zulassung durch die Stadt Bernkastel-Kues bzw. dem jeweiligen Veranstalter.
- (2) Die Zulassung für die Teilnahme an Märkten und Festen wird auf schriftlichen Antrag durch schriftliche Bestätigung erteilt. Diese Bestätigung muss vor Ort im Original mitgeführt werden und ist auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt Bernkastel-Kues vorzuzeigen.
- (3) Für den Wochenmarkt können auf schriftlichen Antrag auch Dauerzulassungen für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden.
- (4) Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Auswahl werden insbesondere der Markt- bzw. Festzweck, der zur Verfügung stehende Platz, die Attraktivität des Waren- und Leistungsangebots sowie das Erscheinungsbild des Standes / Geschäftes berücksichtigt.
- (5) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie erfolgt widerruflich.
- (6) Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (7) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am

- jeweiligen Markt / Fest erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- c) der Bewerber oder sein Angebot den vorstehenden Anforderungen oder den besonderen Zulassungsvoraussetzungen dieser Satzung nicht entspricht,
- d) der Antrag unvollständig eingeht.

(8) Die Stadt kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz zu Beginn des Marktes / Festes nicht belegt ist,
- b) der Standplatz während der Öffnungszeiten wiederholt nicht genutzt wird,
- c) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- d) der Standinhaber, dessen Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben oder
- e) der Standinhaber die festgesetzten Marktgebühren trotz Fälligkeit nicht bezahlt.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Stadt Bernkastel-Kues die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchführen lassen.

§ 4

Haftung

(1) Die Standbetreiber sowie externe Veranstalter haften bei allen Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, auch für das Verhalten ihrer Beauftragten, unbeschadet deren eigener Verantwortlichkeit.

(2) Die Standbetreiber sowie die Veranstalter haben für Schäden, die der Stadt Bernkastel-Kues im Zusammenhang mit der Überlassung der öffentlichen Flächen erwachsen, zu haften.

(3) Die Stadt Bernkastel-Kues haftet für Schäden auf den Märkten und Festen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Der Standinhaber sowie der Veranstalter stellt die Stadt Bernkastel-Kues von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Marktflächen / Veranstaltungsflächen entstehen.

(4) Die Standbetreiber sowie die Veranstalter haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, diese für die Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Ausnahmen können zugelassen werden.

(5) Die Standbetreiber haben gegenüber der Stadt Bernkastel-Kues keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der gesamte Markt- bzw. Festbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze und Straßenzüge durch bauliche Maßnahmen, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt Bernkastel-Kues zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

§ 5

Standplätze

(1) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(2) Mit der Zuteilung eines Standplatzes wird der Inhaber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihn zweckentsprechend zu benutzen und ihn während der Öffnungszeiten offen zu halten. Ist der Standplatz zu Beginn des Marktes / Festes nicht belegt, ist die Stadt Bernkastel-Kues berechtigt, über den Standplatz anderweitig zu verfügen.

(3) Auf den Markt- und Festplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die zugewiesene Fläche darf nicht überschritten werden.

(4) Ein zugeteilter Standplatz darf nicht eigenmächtig - ohne Genehmigung der Stadt Bernkastel-Kues - gegen einen anderen getauscht oder einem Dritten überlassen werden.

§ 6

Marktaufsicht

(1) Die Märkte und Feste unterliegen der Aufsicht der Stadt Bernkastel-Kues. Die Anweisungen der mit der Ausübung der Marktaufsicht Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Standbetreiber haben sich dem Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(3) Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

(4) Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Fällen, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Auf den Märkten und Festen sind als Verkaufseinrichtungen nur Verkaufsstände, -schirme, -wagen und -anhänger, sowie Fahrgeschäfte zugelassen. Andere Einrichtungen oder Fahrzeuge dürfen während der Öffnungszeiten nur mit Genehmigung der Stadt Bernkastel-Kues auf dem Markt- / Festgelände abgestellt oder betrieben werden.

(2) Die Stadt Bernkastel-Kues kann Auflagen über die Art, Gestaltung und Dekoration der Einrichtungen erteilen. Für Spezialmärkte sind Vorgaben und weitere Festsetzungen Bestandteil dieser Satzung (Anlage 7 und 8).

(3) Die Einrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche des Markt- / Festplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt Bernkastel-Kues weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- und Fernsprechanlagen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, auf den Standflächen Markierungen mit Stiften, Sprühlack oder ähnlichem anzubringen oder Befestigungsanker in den Boden zu treiben.

(4) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Waren oder sonstige Gegenstände abgestellt werden. Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Gas, Strom, Wasser, Abwasser u. a. sind freizuhalten.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Einrichtungen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betreiber, die eine Firma führen, haben diese zusätzlich anzugeben.

(6) Das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, Schrifttafeln und Plakaten sowie von Werbung ist innerhalb der Einrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, jedoch nur, soweit ein sachlicher Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers besteht.

§ 8

Auf- und Abbau

(1) Verkaufs- und sonstige Standeinrichtungen dürfen frühestens zu dem im Zulassungsbescheid angegebenen oder mündlich mitgeteilten Termin aufgebaut werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes / Festes beendet sein.

(2) Den Auf- und Abbau der Einrichtungen haben die Standinhaber selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen den Markt- / Festbereich nur innerhalb der von der Stadt Bernkastel-Kues festgesetzten Zeiten befahren. Sie kann darüber hinaus im Einzelfall eine zeitlich begrenzte Sondererlaubnis für den An- und Ablieferverkehr erteilen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Marktbereich ist nur während des Auf- und Abbaus gestattet.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zu dem im Zulassungsbescheid angegebenen oder mündlich mitgeteilten Termin geräumt sein. Die Stadt Bernkastel-Kues kann den Standplatz auf Kosten des Standinhabers räumen, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

(5) Der Auf- und Abbau von Einrichtungen ist während Öffnungszeiten des Marktes / Festes untersagt. In bestimmten Fällen kann die Stadt eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 9

Verhalten auf den Veranstaltungen

(1) Alle Teilnehmer der Märkte / Feste haben mit dem Betreten des Markt- / Festplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Hygiene-, Abfall-, Bau- und Umweltrechts, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf den Märkten / Festen und den Zustand seiner Betriebsmittel und Einrichtungen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt oder gefährdet und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Insbesondere ist es, sofern nicht von der Stadt Bernkastel-Kues genehmigt, unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) Werbematerial aller Art zu verteilen,
- c) Hunde oder andere Tiere auf dem Marktgelände frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie Lebensmittel berühren können,
- d) mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnliche Fahrzeugen auf dem Marktgelände

- zu fahren,
- e) Megaphone, Musikanlagen, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen oder Aggregate aufzustellen und zu betreiben sowie
- f) Lärmbelästigungen, insbesondere eine Störung der Nachtruhe z.B. durch Auf- und Abbauarbeiten von Einrichtungen hervorzurufen.

(4) Der Standinhaber ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gänge.

§ 10

Sauberkeit und Sicherheit

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Die abfallrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

(2) Die für den Standplatz rechtlich verantwortlichen Personen sind verpflichtet:

- a) ihren Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- c) Verpackungsmaterial vom Markt- / Festplatz zu entfernen,
- d) Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktschluss mitzunehmen.

(3) Nach Beendigung des Marktes / Festes hat der Standinhaber seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle, Leergut und überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren sowie alle anderen Abfälle sind mitzunehmen und auf eigene Kosten zu beseitigen. Geruchsbelästigende und sonstige ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.

Standinhaber, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch die Stadt Bernkastel-Kues verpflichtet, die genutzte Standfläche auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.

(4) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle müssen in Mehrwegbehältern und mit Mehrweggeschirr angeboten werden. Die Benutzung von Einwegbehältern und Einweggeschirr bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Stadt Bernkastel-Kues.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Marktsatzung erlassene Vorschrift zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt Bernkastel-Kues den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von bis zu 35 Euro erheben.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Marktstandgeldes auf den Jahr- und Sondermärkten in der Stadt Bernkastel-Kues vom 04.12.1963 außer Kraft.

Bernkastel-Kues, 21. Mai 2012

gez. Wolfgang Port
Stadtbürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Märkte und Feste der Stadt Bernkastel-Kues (Anlage zu § 1)

1. Wochenmarkt

a) Gegenstand:

Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Waren feilbietet:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geistern aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle

b) Veranstaltungsfläche:

- Vorplatz „Alter Bahnhof“ (Stadtteil: Kues)
- Forumsplatz (Stadtteil: Kues)

c) Veranstaltungstag:

Wöchentlich, samstags

2. Weihnachtsmarkt

a) Gegenstand:

Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs.1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. Ein Spezialmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

Eine weitergehende Festsetzung zum Weihnachtsmarkt der Stadt Bernkastel-Kues ist aus Anlage 7 ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

b) Veranstaltungsfläche:

- Marktplatz (Stadtteil: Bernkastel),
- Karlsbader Platz / Schwanenplatz (Stadtteil: Bernkastel)
- Am Kirchhof (Stadtteil: Bernkastel)
- Am Bärenbrunnen (Graacher Str., Alte Römerstr.; Stadtteil: Bernkastel)
- Gestade gegenüber Mosel-Gäste-Zentrum (Stadtteil: Bernkastel)

c) Veranstaltungstage:

Samstag vor Totensonntag bis 24. Dezember

d) Veranstalter:

Der Werbekreis des Einzelhandels der Stadt Bernkastel-Kues e.V., vertreten durch den Vorstand, welcher vom 1. Vorsitzenden vertreten wird. Die Zulassung regelt der Veranstalter.

3. Mittelaltermarkt

a) Gegenstand:

Der Mittelaltermarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten.

Weitergehende Festsetzungen zum Mittelaltermarkt der Stadt Bernkastel-Kues sind aus Anlage 8 ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

b) Veranstaltungsfläche:

- Uferpromenade Mosel (zwischen Moselbrücke und Thanisch Spitz incl. Wohnmobilstellplatz;
Stadtteil: Kues)

c) Veranstaltungstage:

alle zwei Jahre an einem Wochenende im Juni oder Juli

4. Mittfastenmarkt, Michaelsmarkt, Nikolausmarkt

a) Gegenstand:

Der Mittfastenmarkt, Michaelsmarkt und Nikolausmarkt werden als Spezialmärkte im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten.

b) Veranstaltungsfläche:

- Parkplatz Moselufer (zwischen Einfahrt bei der Verbandsgemeindeverwaltung und Ausfahrt
„Alter Moselbahnhof“; Stadtteil: Bernkastel)
- Forumsplatz (Stadtteil: Kues)

c) Veranstaltungstage:

Mittfastenmarkt – jährlich an dem Mittwoch zur Mitte der Fastenzeit (ab Aschermittwoch 22 Tage)

Michaelsmarkt – jährlich an dem Mittwoch vor dem Michaelstag (29.09.)

Nikolausmarkt – jährlich an dem Mittwoch vor dem Nikolaustag (06.12.)

5. Weinfest der Mittelmosel

a) Gegenstand:

Das „Weinfest der Mittelmosel“ wird als Volksfest abgehalten (§ 60 b Gewerbeordnung).

Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

b) Veranstaltungsfläche:

- Marktplatz (Stadtteil: Bernkastel)
- Karlsbader Platz (Stadtteil: Bernkastel)
- Doppelkreuz (Ecke Römerstr. und Burgstr.; Stadtteil: Bernkastel)
- Gestade (vom Bernkastler Brückenkopf Richtung Graach; Stadtteil: Bernkastel)
- Moselufer auf der Fläche von der Moselbrücke bis zum Minigolfplatz (Stadtteil: Kues)

c) Veranstaltungstage:

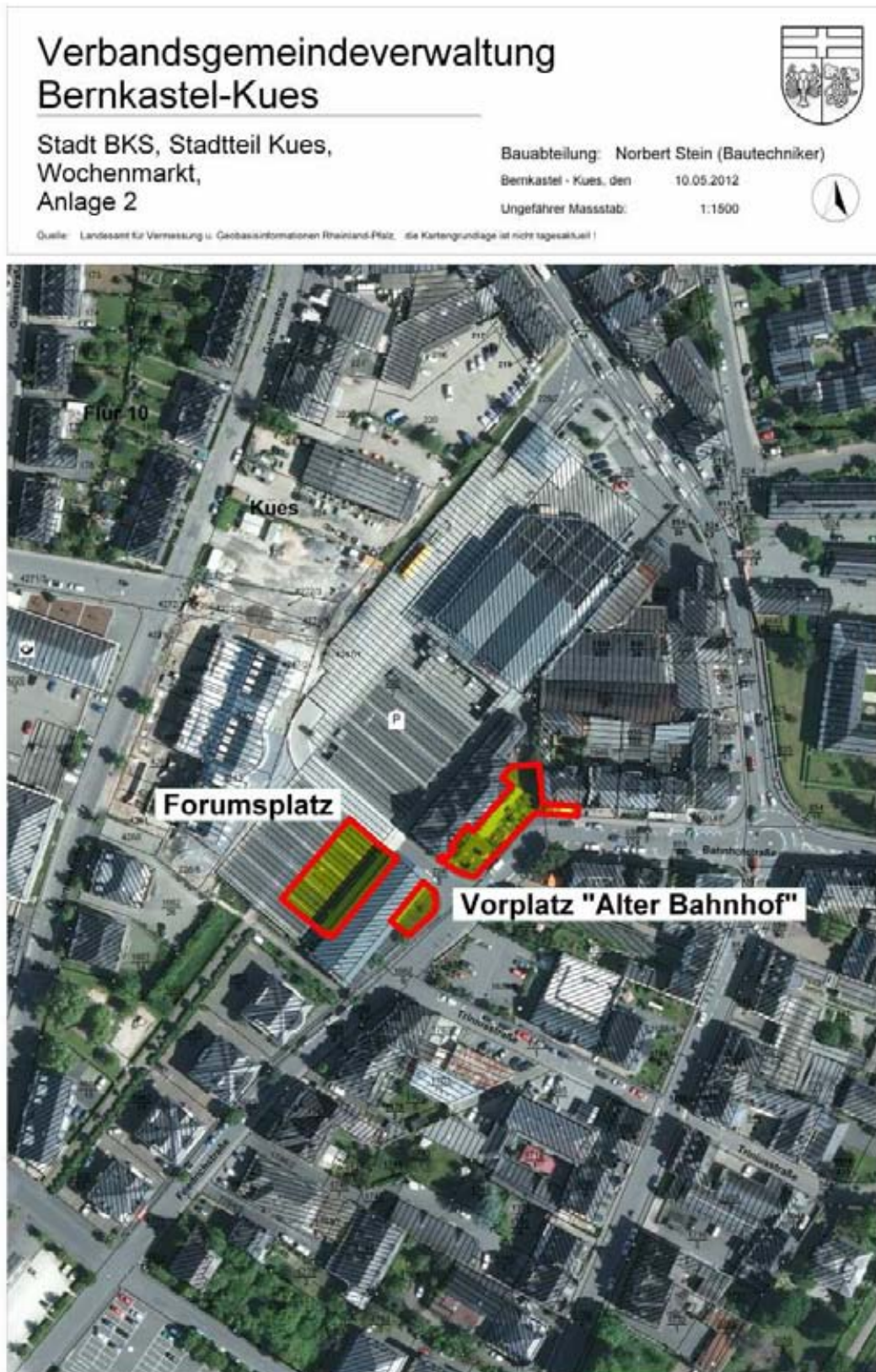
Donnerstag vor dem ersten Sonntag im September bis zum darauf folgenden Montag

Vergnügungspark am Nikolausufer: Freitag vor dem ersten Sonntag im September bis zum darauf folgenden Dienstag

Die exakte Verortung der Märkte und Feste der Stadt Bernkastel-Kues ist aus den Kartenmaterialien (Anlage 2 bis 6) ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung sind.

Anlage 2

Karte zur Verortung des Wochenmarktes



Anlage 3

Karte zur Verortung des Weihnachtsmarktes

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues



Stadt BKS, Stadtteil Bernkastel,
Weihnachtsmarkt,
Anlage 3

Bauabteilung: Norbert Stein (Bautechniker)

Bernkastel - Kues, den 10.05.2012

Ungefährer Massstab: 1:2000



Quelle: Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz - die Kartengrundlage ist nicht tagesaktuell!



Anlage 4

Karte zur Verortung des Mittelaltermarktes

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues



Stadt BKS, Stadtteil Kues,
Mittelaltermarkt,
Anlage 4

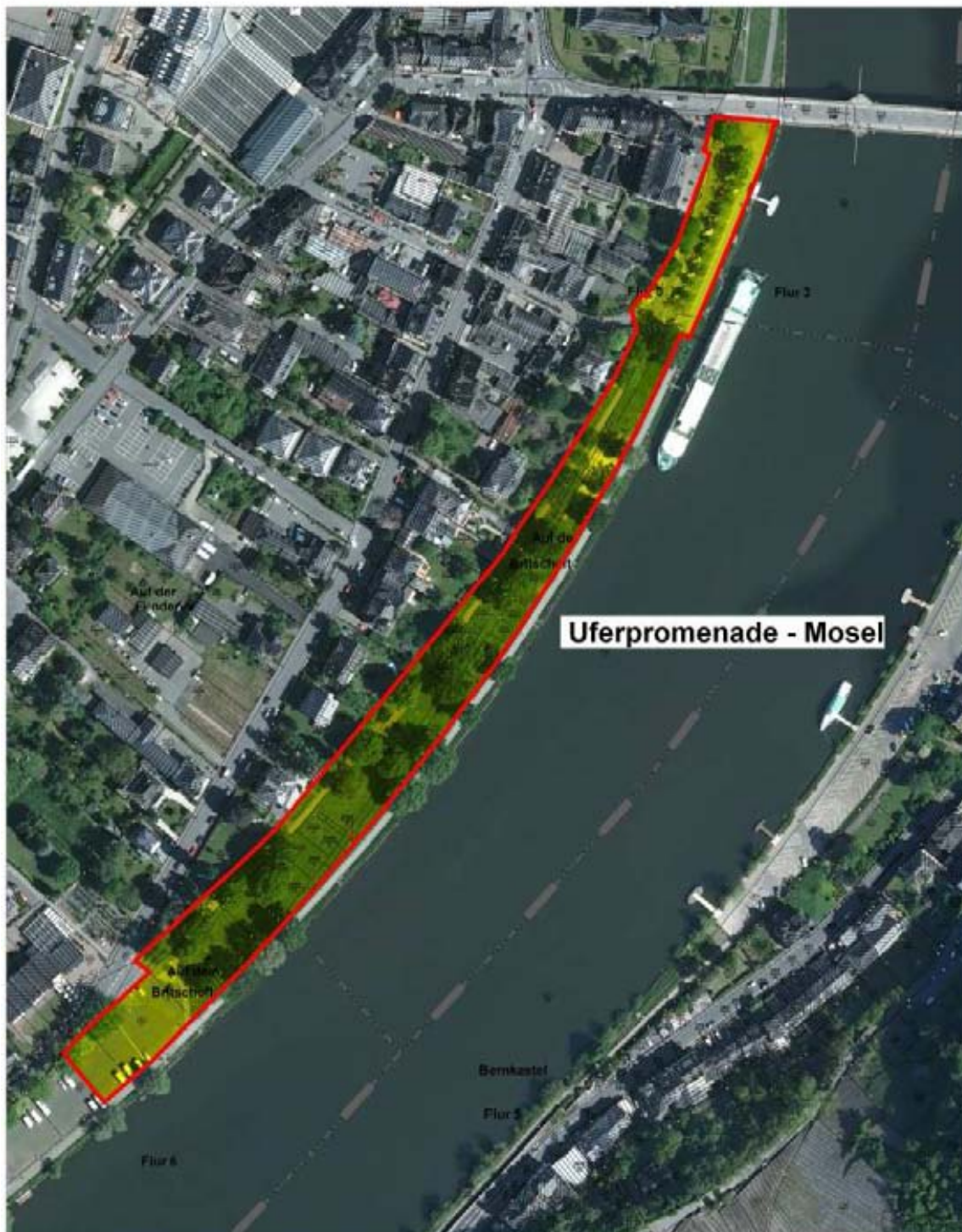
Bauabteilung: Norbert Stein (Bautechniker)

Bernkastel - Kues, den 10.05.2012

Ungefäher Massstab: 1:2500



Quelle: Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz, die Kartengrundlage ist nicht lagesaktuell!



Anlage 5

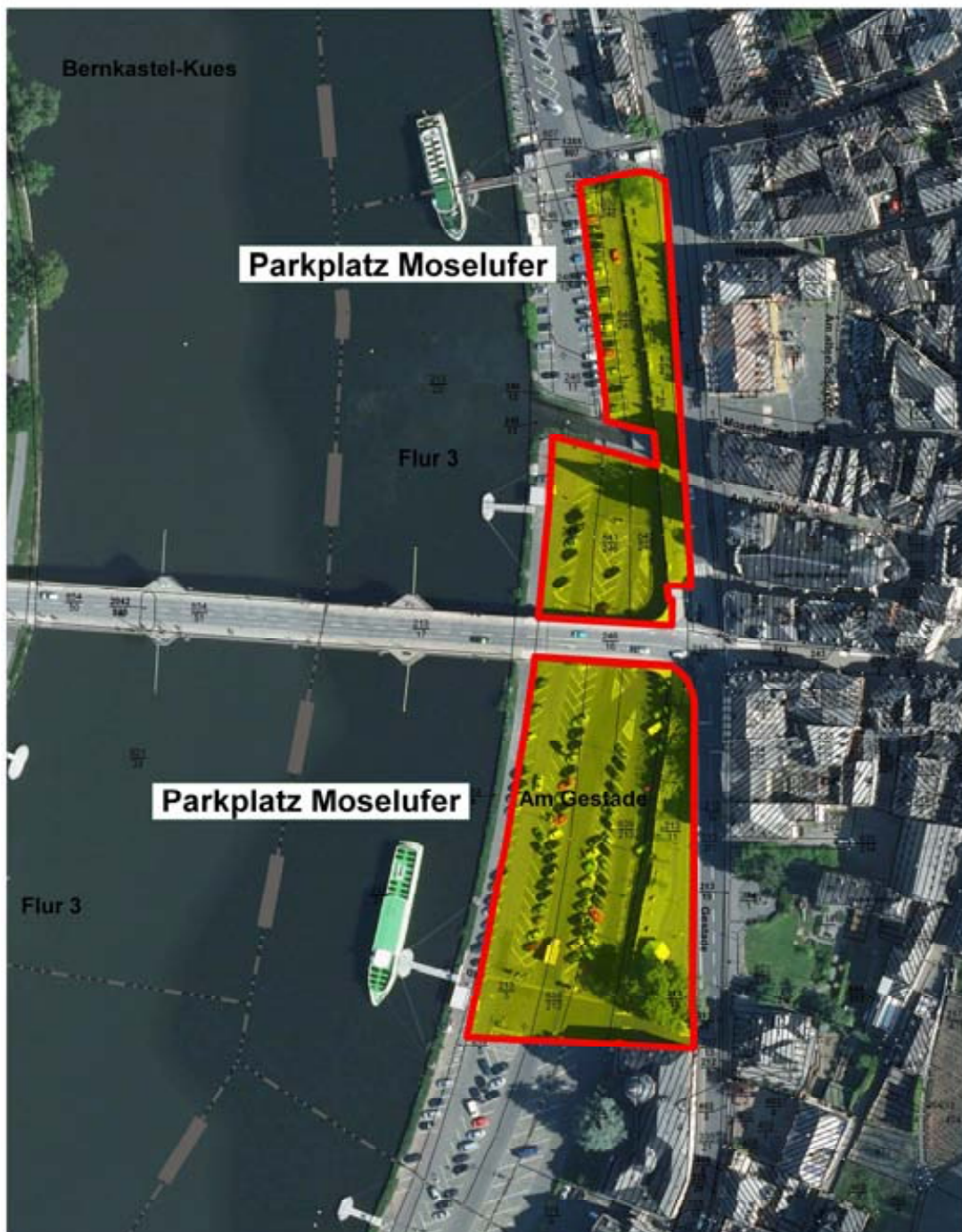
Karte zur Verortung des Mittfasten-, Michaels- und Nikolausmarktes – Stadtteil Bernkastel

**Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues**

Stadt BKS, Stadtteil Bernkastel,
Mittfastenmarkt, Michaelsmarkt,
Nikolausmarkt, Anlage 5-a

Bauabteilung: Norbert Stein (Bautechniker)
Bernkastel - Kues, den 10.05.2012
Ungefäherer Massstab: 1:1500

Quelle: Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz, die Kartgrundlage ist nicht lagesaktuell!



Karte zur Verortung des Mittfasten-, Michaels- und Nikolausmarktes – Stadtteil Kues

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues



Stadt BKS, Stadtteil Kues,
Mittfastenmarkt, Michaelsmarkt,
Nikolausmarkt, Anlage 5-b

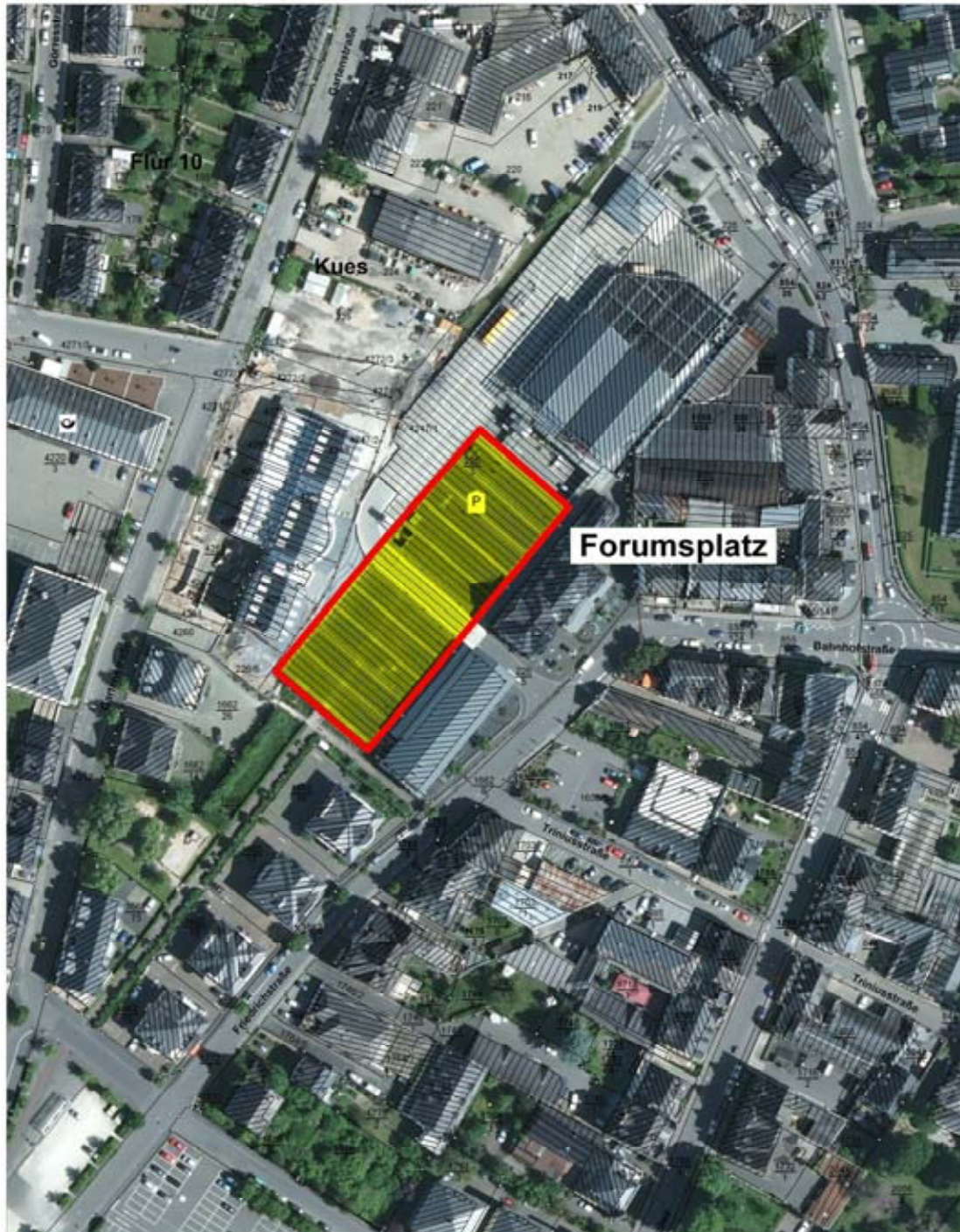
Bauabteilung: Norbert Stein (Bautechniker)

Bernkastel - Kues, den 10.05.2012

Ungefäherer Massstab: 1:1500



Quelle: Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz, die Kartengrundlage ist nicht tagesaktuell!



Anlage 6

Karte zur Verortung des Weinfestes der Mittelmosel – Stadtteil Bernkastel



Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues



Stadt BKS, Stadtteil Kues,
Weinfest der Mittelmosel,
Anlage 6

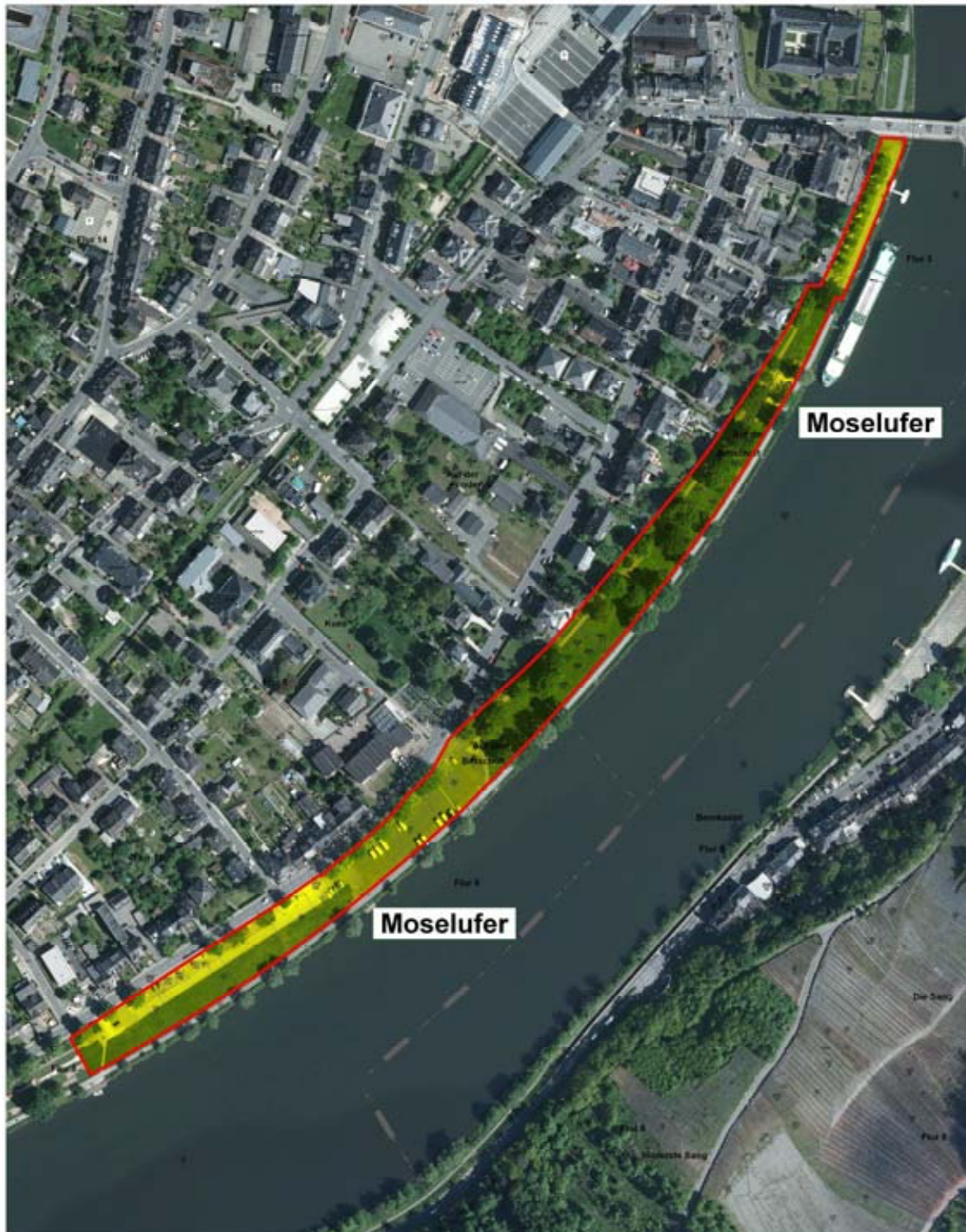
Bauabteilung: Norbert Stein (Bautechniker)

Bernkastel - Kues, den 10.05.2012

Ungefäherer Massstab: 1:3500



Quelle: Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz, die Kartengrundlage ist nicht tagesaktuell!



Anlage 7

Weitergehende Festsetzungen zum Mittelaltermarkt der Stadt Bernkastel-Kues

Mittelalter-Spektakel der Stadt Bernkastel-Kues

1. Die Stadt Bernkastel-Kues (Veranstalter) veranstaltet den Mittelaltermarkt, der durch die Interessengemeinschaft „ORGA Mittelalter-Spectacel“ (Organisator) organisiert wird.

2. Auf dem Markt dürfen entsprechend seiner Ausrichtung als Mittelaltermarkt (Spezialmarkt im Sinne des § 68, Abs. 1 der Gewerbeordnung) nur Waren angeboten werden, die eine Beziehung zum Mittelalter aufweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Veranstalter bzw. das beauftragte Aufsichtspersonal, ob bestimmte Waren Bestandteil des zugelassenen Sortiments sind. Grundsätzlich findet ein Alkoholausschank und/oder Verkauf von Alkohol in geschlossenen Behältnissen (z.B. Flaschen) nicht statt; ausgenommen sind Sondervereinbarungen mit dem Veranstalter.

3. Es dürfen nur die vom Veranstalter zugelassenen, im Hinblick auf die Platzverhältnisse im Marktbereich zahlen- und größenmäßig beschränkten, sowie mit Rücksicht auf das historische Stadtbild und den Charakter eines Mittelaltermarktes authentisch gestaltete Verkaufsstände benutzt werden.

Ein Anbieten oder Verkauf von Waren außerhalb der festgelegten Veranstaltungsfläche, außerhalb der Verkaufsstände oder in Geschäften außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten ist im Rahmen des Marktes nicht zugelassen.

4. Öffnungszeiten

Samstags von 11:00 Uhr bis 1:00 Uhr

Sonntags von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Betriebs- und Eintrittszeiten

Samstag von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Sonntag von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr

6. Der Aufbau mit dem Fahrzeug ist von Donnerstag 09:00 Uhr bis Samstag 9:00 Uhr möglich. Die Zufahrt muss für Rettungswagen, Feuerwehr usw. frei gehalten werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen geparkt werden.

Der Abbau von Zelten bzw. Ständen erfolgt ab Sonntag 19:00 Uhr. Wer länger bleiben will, hat dies mit den Veranstaltern im Vorfeld abzuklären.

Brennholz ist in Meterstücken vorhanden. Holz wird mit Motorsägen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen geschnitten.

7. Teilnehmer, welche die Bestimmungen der Marktordnung nicht einhalten oder den Anordnungen im Einzelfall nicht Folge leisten, können mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme ausgeschlossen und aus dem Marktbereich verwiesen werden. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Mieten und Gebühren ist ausgeschlossen.

Die Lagerwiesen befinden sich in Privatbesitz, daher bitten wir besonders aufzuräumen (Heringe nicht vergessen) und die nötige Sorgfalt bei der Müllentsorgung walten zu lassen. Der Müll wird jeden Morgen durch das Personal der Stadt abgeholt. Der Müll ist an den unteren Weg zu stellen.

Lagerfeuer muss in den dafür vorgesehenen Schalen oder in einem gesicherten Bereich (Grasstellen ausstechen) gemacht werden. In der Nähe der Feuerstelle muss ausreichendes funktionsfähiges Löschmaterial (Feuerlöschdecke, geprüfter Feuerlöscher, etc.) bereit liegen. Schwedenfeuer, Fackeln usw. darf nicht in der Nähe von brennbarem Material betrieben werden.

Hunde sind erlaubt aber grundsätzlich Tag und Nacht, auf dem gesamten Veranstaltungsgelände an der Leine zu halten.

Unsachgemäßes Verhalten (z. B. Führen von Waffen unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln, Pöbeln, Ruhestörung, Brechen des Marktfriedens und Nichtbeachten der Marktordnung) wird auf dem Markt nicht geduldet. Gefährliches (scharfe Waffen) und/oder unsachgemäßes Führen von Waffen ist verboten. Die Teilnahme an den Waffenübungen und Kämpfen in den dafür vorgesehenen Arenen findet auf eigene Gefahr statt. Hier gelten die allgemeinen üblichen Schlachregeln der A-Karte.

8. Die Inhaber von Verkaufsständen haben für die zur Sicherung und zum Schutz ihrer Waren und Einrichtungen erforderlichen Maßnahmen selbst zu sorgen. Sämtliche Schäden, die an den von ihnen auf dem Markt eingebrachten oder sonst in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Sachen entstehen, sind ausschließlich von ihnen selbst zu tragen. Jede Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Wasser, Sturm, Hagelschlag oder sonstige Witterungseinflüsse wie Frost und Hitze, ferner durch Diebstahl oder auf irgendeine andere Art hervorgerufen werden. Die Teilnehmer haften auch alleine ausschließlich für Schäden, die durch sie oder ihr Personal an dritten Personen oder deren Vermögen verursacht werden.

Durch den Veranstalter sind die Marktstände gegen Feuer, Blitzschlag, Explosion und Herabfallen bemannter Flugkörper, ferner gegen Schäden, die durch den Auf- oder Abbau sowie durch die Existenz der Marktstände entstehen, versichert.

Für jeden Schaden der bei Kämpfen entsteht, haftet der Verursacher selbst.